



Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Steinhöring“

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Steinhöring.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Steinhöring.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Steinhöring insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, sowie die Förderung des Feuerlöschwesens und Unterstützung der Gemeinschaft in der Feuerwehr Steinhöring. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehrianwärter.
- (3) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.



- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet Steinhöring haben.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.



§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Ehrenmitglieder des Vereins und Feuerwehrdienstleistende der Feuerwehr Steinhöring sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Feuerwehrdienstleistende mit einer ununterbrochenen Dienstzeit von min. 25 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e. dem Kassenwart,
 - f. dem stellvertretenden Kassenwart,
 - g. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Steinhöring soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß a bis f gewählt wird.
 - h. Beisitzer, Vertrauensleute
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. a bis f und h genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,

	Verein der Freiwilligen Feuerwehr Steinhöring	Vereinssatzung	Stand: 01/2020
--	--	----------------	----------------

- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 - Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben sich bei Verhinderung beim Vorsitzenden bzw. seiner Verhinderung beim stellvertretenden Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 11 – Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,



- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Fördermitglieder, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

	Verein der Freiwilligen Feuerwehr Steinhöring	Vereinssatzung	Stand: 01/2020
--	--	----------------	----------------

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 – Ehrungen und Anerkennungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
 2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
- (2) Weitere Anerkennungen des Vereins regelt die „Vereinsordnung für Anerkennungen des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Steinhöring“.

§ 15 – Vereinsabordnungen

- (1) Die Fahnenabordnung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Steinhöring wird bei folgenden Ereignissen kostenfrei gestellt:
 - a. bei Ableben eines Vereinsmitglieds der Freiwilligen Feuerwehr Steinhöring,
 - b. bei Ableben eines Feuerwehrdienstleistenden (aktiv),
 - c. bei Hochzeit eines Vereinsmitgliedes (die Einladung erfolgt zu Händen des Vorstandes)
- (2) Im Fall von § 15 Abs. 1 b, werden ebenfalls die Sargträger gestellt.

§ 16 – Dienstkleidung

- (1) Über das Tragen der Dienstkleidung entscheidet der Vorstand bzw. die Kommandanten. Die Entscheidung hat der Vorstand rechtzeitig, aber min. 3 Tage vor dem Termin bekannt zu geben.
Es soll bei einer Beerdigung eines Feuerwehrdienstleistenden (aktiv) der Freiwilligen Feuerwehr Steinhöring von der Fahnenabordnung ein Schmuckhelm anstatt der blauen Dienstmütze getragen werden.
Bei der Beerdigung von ehemaligen Feuerwehrdienstleistenden und Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Steinhöring, bei kirchlichen Feiern, Heldenehrungen, Fahnenweihen, Hochzeiten usw. wird die blaue Dienstmütze als Kopfbedeckung getragen.
- (2) Weiteres regelt die „Vereinsordnung Dienstkleidung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Steinhöring“.



§ 17 – Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand nach § 8 zuständig. In Vereinsordnungen sollen nur Regelung von nachrangigem Charakter Eingang finden.
- (2) Für den Beschluss von Vereinsordnungen ist eine qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel der Vorstandsmitglieder) notwendig. Die Vereinsmitglieder sind binnen 14 Tagen über verabschiedete Vereinsordnungen zu informieren.

§ 18 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu verwenden hat

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt mit in Kraft treten die Satzung vom 01. Januar 1985, letzte Änderung vom 01. Januar 2014.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2020 einstimmig beschlossen. Die Satzung wird der Gemeinde Steinhöring übersandt.

Steinhöring, 24.01.2020

Christian Schächer
1. Vorsitzender